

An den
Kreisausschuss des Odenwaldkreises
II.10 – Kommunales Job-Center
Michelstädter Straße 12

Datum der Antragsausgabe: _____

64711 Erbach

Eingangsstempel Kommunales Job-Center: _____

Aktenzeichen: II.10 - _____

Folgeantrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (Bürgergeld)

Für nachfolgend genannte Personen wurden bislang Leistungen nach dem SGB II gewährt. Der Bewilligungszeitraum endet am: _____ (Bitte tragen Sie hier das Ende des Bewilligungszeitraumes ein!).

Hiermit beantrage/n ich/wir im Anschluss an o.g. Bewilligungszeitraum weiterhin Leistungen nach dem SGB II für nachfolgend genannte Personen:

1. Allgemeine Daten der antragstellenden Person

Familiename:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
Telefonnummer:	aktuelle E-Mail-Adresse: Ich bin mit der Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden: [] ja [] nein
Bankverbindung (Name des Geldinstitutes):	Name des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin
IBAN:	BIC:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **aktuelle Mietbescheinigung**
- **Kontoauszüge der letzten 3 Monate, lückenlos, aller vorhandenen Konten von allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen**

- **aktuelle Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse, sofern diese hier noch nicht vorgelegt wurden (z.B. Verdienstbescheinigung, Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Monate bei Selbständigen, etc.)**
- **alle Unterlagen, die als Nachweis für evt. Änderungen (siehe Punkt 3) herangezogen werden können**

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Sofern im Antragsformular nicht ausreichend Platz für Ihre Angaben vorhanden ist, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei. Beachten Sie bitte, dass Rückfragen aufgrund unvollständig ausgefüllter Anträge die Bearbeitung verzögern.

2. Persönliche Verhältnisse

			Kinder und weitere Haushaltsangehörige:			
	1. Person (Antragsteller /in)	2. Person (Ehe- oder Lebens- partner/in)	3. Person	4. Person	5. Person	6. Person
Nachname:						
Vorname:						
Geschlecht: (m/w/d)						
Geburts- datum:						
Geburtsname:						
Geburtsort:						
Stellung zur antragstellen- den Person						
Familienstand:						
Aufenthalts- titel:						

3. Stehen Änderungen in den persönlichen/wirtschaftlichen Verhältnissen bevor?
(z. B. Umzug, Arbeitsaufnahme, Rentenbeantragung, etc.)

nein

ja, und zwar:

Folgende Unterlagen werden nachgereicht:

Hinweis:

Da die unter „Antragsteller(in)“ genannte Person die Leistungen beantragt hat, wird von der Vermutung ausgegangen, dass diese auch die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft übernommen hat. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem SGB II-Träger erklären, dass sie diese Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben zutreffen. **Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse von mir und den unter Punkt 2 genannten Personen, werde ich unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalen Job-Center mitteilen.**

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift/Antragsteller(in)

Ort/Datum

Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte(in) gesetzl. Vertreter(in) falls Antragsteller minderjährig

Ort/Datum

Unterschrift der volljährigen Kinder

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Antragsannahme des zuständigen Trägers vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum

Unterschrift/Antragsteller(in)/Vertreterin

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass nachfolgend genannte Daten an Dritte, die im Rahmen der Erst- und Wiedereingliederung in Ausbildung und in den ersten Arbeitsmarkt und der Vermittlung in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Auftrag des Kommunalen Job-Centers tätig sind, sowie gegebenenfalls an Arbeitgeber, weitergeleitet werden dürfen.

Daten:

Name, Anschrift, Telefonnummer, Lebenslauf

Ort, Datum

Unterschrift/Antragsteller(in)/Vertreterin

Bestätigung der aufnehmenden Stelle der Stadt/Gemeinde

Der Antrag wurde mit dem Antragsteller / den Antragstellern aufgenommen und – soweit möglich – besprochen.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Merkblatt

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Diese Hinweise sollen sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten bei der Beantragung und beim Bezug des Bürgergeldes informieren.

- I. **Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn sie Leistungen des Bürgergeldes nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil II (SGB II) in Anspruch nehmen**

Aktive Mitwirkung

Beim Bezug von Bürgergeld wird vorausgesetzt, dass sowohl sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (Ehepartner, Partner und Kinder bis einschließlich 24 Jahren) alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Da es sich bei dem Bürgergeld um eine nachrangige Leistung handelt, müssen Sie ggf. vorhandene vorrangige Ansprüche (z.B. andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Renten, Kindergeld, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss und auch Schadensersatzansprüche) zeitnah verfolgen.

Antragstellung (Erst- und Weiterbewilligungsanträge)

Leistungen des Bürgergeldes sowie Bildung und Teilhabe müssen Sie beantragen. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück und wird ab diesem Tag geprüft; für Zeiten davon können Leistungen nicht bewilligt werden. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, raten wir Ihnen, den Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn postalisch einreichen oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Formulare und Unterlagen müssen aber in jedem Fall nachgereicht werden (§ 60 Abs. 2 SGB I).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie einen Folgeantrag zu spät stellen, wirkt er nur auf den Ersten des Monats zurück. Für Zeiten davor tritt neben der Zahlungsunterbrechung auch eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

Wichtiger Hinweis: Die Leistungen werden nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt. Bei Bedarf müssen Sie rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag stellen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Nach § 60 SGB I sind Sie verpflichtet, bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen mitzuwirken und alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird (§ 66 SGB I). Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen. Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, **unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die Beantragung einer Rente.

Diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf Ihre eigene Person, sondern auch auf alle im Haushalt lebenden Angehörigen und ggf. Ihre/n Lebenspartner/in!

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständige/r oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen! Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.

- Sie oder eine Person im Haushalt eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen oder Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielen.
- Sie oder eine Person im Haushalt sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z.B. Steuererstattungen, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung. Zu den Einnahmen können auch Naturalleistungen (Kost und Logis) zählen..
- Sie oder eine Person im Haushalt Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Ihnen oder einer Person im Haushalt Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen) bzw. zufließen.
- Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Haushalt arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen.
- Sie oder eine Person im Haushalt Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt schwanger sind.
- Sie oder eine Person im Haushalt Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Alters beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person im Haushalt einen Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z.B. Renten, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAB, Leistungen nach dem BaföG u.ä.).
- Sie oder eine Person im Haushalt gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Miete der neuen Wohnung einzuholen ist. Eine unterbliebene Zusicherung kann dazu führen, dass die Übernahme der Kaution oder der Unterkunfts-kosten / Miete (ggf. teilweise) abgelehnt wird. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor einem geplanten Umzug Kontakt mit uns auf!
- sich die Höhe Ihrer Miete ändert.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person Ihren Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt oder Sie oder eine Person Ihres Haushaltes Urlaub machen möchten. Im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II kann einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs (früher: „Ortsabwesenheit“) von bis zu 21 Tagen pro Jahr genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt vor Antritt des Aufenthalts durch den/die

zuständige/n Vermittlungscoach. Bitte achten Sie darauf, den Antrag frühzeitig zu stellen. Die Leistungen werden bei einer fehlenden Erreichbarkeit von mehr als 21 Tagen oder einer Nichtmeldung der Abwesenheit eingestellt. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass kein Anspruch auf ALG II besteht, wenn Sie, Ihr/e Partner/in oder Kinder sich außerhalb des näheren Bereiches gemäß § 7 Absatz 4a SGB II (ab 01.07.2023: aufgrund § 7b Absatz 1 SGB II) ohne Zustimmung des Jobcenters aufhalten.

- Sie oder eine Person im Haushalt in einer stationären Einrichtung (auch nur vorübergehend) untergebracht werden (z.B. Krankenhaus – bei einem voraussichtlich länger als 6 Monaten dauernden Aufenthalt, Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen z.B. der Jugendhilfe oder Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten). Einem Aufenthalt in einer Einrichtung ist die Inhaftierung – auch die Untersuchungshaft – gleichgestellt.
- Sie oder eine Person im Haushalt heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner dauernd trennen oder die Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft endet.
- Ihr Aufenthaltstitel oder der einer Person im Haushalt geändert oder zurückgenommen worden ist.
- sich Ihr Einkommen oder Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person im Haushalt ändert.
- Sie oder eine Person im Haushalt ein Studium oder eine Ausbildung beginnen.
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresendabrechnung mit einem Guthaben schließt.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten – oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt und hierdurch Sozialleistungen in unberechtigter Höhe beansprucht oder erhält, wird bei Bekanntwerden in jedem Falle wegen des Verdachts auf Betrug (Sozialleistungsmissbrauch) bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Betrug oder versuchter Betrug werden gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges ist auch bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben möglich. Bei Personen, die eine

Aufenthaltsgenehmigung benötigen, kann sich der Ausgang des Strafverfahrens negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

II. Hinweise zum Leistungsumfang

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes richten sich nach gesetzlich festgesetzten Bedarfssätzen. Sofern Sie über eigenes Einkommen verfügen, wird dieses bis zur Höhe der Bedarfsgrenze aufgestockt.

Aus der Gesamtsumme der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Ihrem eigenen Einkommen sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Miete (evtl. einschließlich Heizkosten)
- Ernährung
- Haushaltsstrom
- Körperpflege
- Reinigung
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen
- den Ergänzungsbedarf an Bekleidung, Wäsche, Hausrat, Mobiliar, Haushaltsgeräten
- Ausgaben für besondere familiäre Anlässe

Es können folgende Leistungen gewährt bzw. nachträglich berücksichtigt werden:

- Hausbrandbeihilfe (*für Einzelheizungen, sofern keine monatlichen Vorauszahlungen übernommen werden*)
- Nebenkostennachzahlungen aus der Betriebs- oder Heizkostenabrechnung

Bei Bedarf können Sie für folgende Bedarfe zusätzliche Leistungen erhalten:

- Schwangerschaftsbekleidung und Erstlingsausstattung
- Erstausrüstung mit Bekleidung, Hausrat, Haushaltsgeräten (*sofern keine Grundausstattung vorhanden ist*)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

- Aufwendungen für die externe Warmwasserbereitung (über Boiler/Durchlauferhitzer)

Beachten Sie bitte, dass Personen unter 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II haben können. Diese sind mit Ausnahme der Lernförderung (diese ist gesondert zu beantragen) von diesem Hauptantrag umfasst. Sie müssen jedoch den Bedarf geltend machen.

- Schulbedarf
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Schülerbeförderungskosten
- eine ergänzende angemessene Lernförderung, sofern diese zusätzlich und geeignet ist
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder in einer Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Vereinsbeiträge, künstlerischer Unterricht oder Freizeiten)

Schulbedarf wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen automatisch bewilligt, sofern Sie laufend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre/n zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in oder an die Kolleg/innen der Abteilung Bildung und Teilhabe.

Wenn Sie hierfür Leistungen beantragen wollen, stellen Sie Ihre Anträge immer rechtzeitig vor der geplanten Anschaffung bzw. vor dem entsprechenden Ereignis, damit von unserer Seite geprüft werden kann, ob und in welcher Form ein Leistungsanspruch gegeben ist.

III. Besondere Hinweise zum Einsatz der Arbeitskraft (für erwerbsfähige Leistungsberechtigte)

Jede/r erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss ihre/seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen einsetzen. Dabei ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, zu der die Person gesundheitlich in der Lage ist. Jede/r erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss sich deshalb vorrangig eigenverantwortlich um Arbeit bemühen und auf Verlangen seine/ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen. Es muss an allen angebotenen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitgewirkt werden. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung/eines Kooperationsplanes. Für diejenigen, die keine Arbeit finden können, werden nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten in Form von Zusatzjobs geschaffen.

Bei Fragen in leistungsrechtlichen Angelegenheiten (Regelbedarf, Unterkunftskosten, Umzug usw.) wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n **Leistungssachbearbeiter/in**.

Bei Fragen zur Arbeitsvermittlung, Bewerbungen, Qualifizierung usw. ist Ihr/e **Vermittlungsscoach** der/die richtige Ansprechpartner/in.

IV. Hinweis zur Vorlage von Kontoauszügen und Personalausweisen/Pässen

Bei der Vorlage der Kontoauszüge ist es grundsätzlich zulässig, bei Ausgabebuchungen bestimmte Passagen zu schwärzen. Bei Einnahmen besteht diese Möglichkeit nicht.

Geschwärzt werden dürfen bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabebuchungen, wenn diese beispielsweise Angaben über politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder die ethnische Herkunft enthalten. Dabei muss für die Prüfung durch das Jobcenter die Art der Buchung erkennbar bleiben.

So ist zum Beispiel bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug möglich. Der Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ muss aber noch erkennbar bleiben.

Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt werden, wenn aus den Kontoauszügen Tatsachen erkennbar sind, die sich auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken. Über die Aufbewahrung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter.

Ist eine Aufbewahrung nicht erforderlich, erhalten Sie im Original eingereichten Kontoauszüge zurück. Eingereichte Kopien werden datenschutzkonform vernichtet.

Sofern Sie eine Kopie Ihres Personalausweises/Passes einreichen möchten, sind Sie ebenfalls berechtigt, die nicht benötigten Angaben (Augenfarbe, Größe, Kartenzugangsnummer) zu schwärzen. Eingereichte Kopien werden nicht zur Akte genommen, sondern datenschutzkonform vernichtet.

Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte legen Sie allen volljährigen Mitgliedern des Haushalts die Hinweise vor und lassen Sie die Personen untenstehend unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen die volljährigen Mitglieder des Haushalts, dass die obenstehenden Hinweise zu den Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen wurden.

Ich/wir habe/n den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung und die Auswirkungen bei Nichtbeachtung sowie den Inhalt des Merkblattes verstanden und leiste(n) hierzu meine/unsere Unterschrift:

(Datum, Name (bitte leserlich schreiben), Unterschrift der als Haushaltsvorstand bezeichneten Person)

(Datum, Name (bitte leserlich schreiben), Unterschrift von volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft)

(Datum, Name (bitte leserlich schreiben), Unterschrift von volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft)

(Datum, Name (bitte leserlich schreiben), Unterschrift von volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft)

(Datum, Name (bitte leserlich schreiben), Unterschrift von volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft)

Selbstauskunft Vermögen

zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom _____

In dieser Selbstauskunft zum Vermögen sind sämtliche Vermögenswerte aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft vollständig nach der Art und Höhe des vorhandenen Vermögens anzugeben. Hierzu zählen auch Vermögenswerte von Kindern, die Ihrer Bedarfsgemeinschaft angehören und von Ehe- oder Lebenspartnern.

Bitte füllen Sie die Selbstauskunft „Vermögen“ vollständig aus und beantworten sämtliche Fragen (Angabe „Ja“ oder „Nein“ ist erforderlich). Unvollständig ausgefüllte Selbstauskunftsbögen führen zu Nachfragen und somit zur Verzögerung bei der Bearbeitung Ihres Antrags

Name, Vorname der antragstellenden Person
Name, Vorname des/der Ehe- oder Lebenspartners/- partnerin:
Name/n, Vorname/n der weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft
Anschrift: (Straße, PLZ, Ort):

Bei Neuantrag: Bitte die nachfolgende „Erklärung zum erheblichen Vermögen“ ankreuzen und ab Seite 2 Angaben zum Vermögen machen

Bei Folgeantrag: Bitte direkt ab Seite 2 Angaben zum Vermögen machen

Erklärung zum erheblichen Vermögen:

Meine Bedarfsgemeinschaft hat erhebliches Vermögen gemäß der nachfolgenden Erläuterung : ja nein

Erläuterung:

Bürgergeld wird nur gewährt, wenn bestimmte Vermögenswerte der antragstellenden Person und der ggf. mit ihr zusammenlebenden Personen nicht überschritten werden. Für die Zeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden (Karenzzeit), wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre lang keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen worden sind.

Vermögen ist innerhalb der Karenzzeit erheblich, wenn es die in § 12 Absatz 4 SGB II wie folgt definierten Höchstgrenzen übersteigt:

- 40.000 € für die erste leistungsberechtigte Person (antragstellende Person) und
- 15.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person.

Nicht zu berücksichtigen ist dabei ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung.

Zum Vermögen im Sinne des § 12 SGB II gehören alle verwertbaren Vermögensgegenstände.

Bitte Folgeseite beachten!

Nicht zu berücksichtigen sind:

1. angemessener Hausrat, 2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person im Wert von bis zu 15.000 Euro, 3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und andere Formen nach Bundesrecht als Altersvorsorge geförderte Produkte, 4. für die Altersvorsorge bestimmte bezeichnete Gegenstände bei selbständiger Erwerbstätigkeit, 5. Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe zu Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen, 6. Sachen und Rechte, deren Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

Angaben zu vorhandenen Vermögenswerten:

1.	vorhandenes Bargeld zum Zeitpunkt der Antragstellung:	€
----	---	---

2.	Kontostände und Sparguthaben: <input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein -z.B. Girokonten, Kreditkartenkonten, Paypal-Konten usw.) (legen Sie die Sparbücher und Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung <u>lückenlos</u> vor)		
	Inhaber/in des Kontos:	Bank:	IBAN: BIC:
	Inhaber/in des Kontos:	Bank:	IBAN: BIC:
	Inhaber/in des Kontos:	Bank:	IBAN: BIC:
	Inhaber/in des Kontos:	Bank:	IBAN: BIC:

3.	Kraftfahrzeug: <input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein (Kraftfahrzeugschein vorlegen)				
	Marke, und Modell	Kennzeichen:	Baujahr:	KM-Stand:	Datum der Erstzulassung:
Wer ist im Besitz des Kfz-Briefes: (Name und Anschrift)					

4.	Kapitalbildende Versicherungen: <input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bitte Police und Nachweis über Rückkaufswert beifügen		
	Name der Person:	Art der Versicherung	Aktueller Rückkaufswert €

5.	Bausparverträge: <input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein (aktuellen Kontostand belegen)		
	Inhaber des Bausparvertrages:	Bausparkasse:	Bausparnummer: Aktuelles Bausparguthaben €

6.	Sparbriefe/Wertpapiere: <input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein (Depotauszug /Jahresdepotauszug vorlegen)		Aktueller Wert €
----	---	--	---------------------

7.	Grundvermögen	
	bebaute Grundstücke:	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	unbebaute Grundstücke	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	Eigentumswohnung(en):	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, bitte auch Zusatzfragebogen zum Wohnungs- und Hauseigentum ausfüllen und Grundbuchauszug und Einheitswertbescheid beifügen!		

8.	Altersvorsorge:	
	Kapital-Rentenversicherung:	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	Riester-Rente	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	Rürup-Rente	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	Betriebliche Altersvorsorge	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
	Sonstige Altersvorsorgeprodukte	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte Kopie des Versicherungsvertrages beifügen.		

9.	Beteiligung an Kapitalgesellschaften, auch stille Teilhaberschaften:	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
nähere Bezeichnung:		

10.	Sonstiges Vermögen:	<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein
(z.B. Kryptowährung, Schmuck, Antiquitäten, usw.)		
nähere Bezeichnung des Vermögens einschließlich Höhe des Vermögenswertes:		

11.	Schenkungen:	
	Wurden in den letzten 10 Jahren Haus-, Grund- oder Geldvermögen oder Wertpapiere übergeben oder verschenkt	
<input type="checkbox"/> ja, siehe Belege <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, bitte Nachweise (Übergabevertrag, Schenkungsurkunden, etc.) oder hilfsweise schriftliche Erklärung vorlegen		

Hinweis

Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundesamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung – AO –). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind. Kommen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Mitwirkungsverpflichtung nach § 60 Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht nach, kann dies zur Versagung der Leistungen führen (§ 66 SGB I). Unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können als Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein.

Ich versichere / wir versichern, dass die Angaben zutreffend sind. Künftige Änderungen werde ich/werden wir unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Unterschrift Partner/in

Unterschrift(en) weitere volljährige Mitglieder der BG